

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 17. April 1957	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
1.3.57	Anordnung über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus.....	149
1.4. 57	Anordnung zur Bildung einer Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie	151
30.3.57	Anordnung Nr. 3 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung.....	151
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes	152

Anordnung über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus.

Vom 1. März 1957

Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen erhalten für den Export ihrer Erzeugnisse (auch für Lohnveredelungen) einen Devisenbonus in Form eines Anrechtes auf Valuta.

(2) Der Devisenbonus beträgt bei Erzeugnissen, die im Namen eines Außenhandelsunternehmens exportiert werden, 1 %, bei Erzeugnissen, die im Namen eines Herstellerbetriebes exportiert werden, 1,5 % des erzielten Devisenerlöses. Diese Sätze gelten für alle Aufträge, die ab 1. April 1957 von den Außenhandelsunternehmen ausgestellt bzw. genehmigt werden.

(3) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt, welche Erzeugnisse von der Gewährung des Devisenbonus ausgenommen sind.

(4) Voraussetzungen für die Gewährung des Devisenbonus sind:

- der Export der Erzeugnisse muß der Erfüllung des Exportplanes dienen;
- der Export der Erzeugnisse muß im Namen eines Außenhandelsunternehmens durch einen Herstellerbetrieb oder im eigenen Namen des Herstellerbetriebes erfolgen;
- die vereinbarten Lieferbedingungen, insbesondere über termin-, qualitäts- und sortimentsgerechte Lieferung, müssen eingehalten worden sein.

§ 2

(1) Der Devisenbonus wird für jedes Exportgeschäft auf der Grundlage des erzielten Devisenerlöses errechnet und bei einer Außenhandelsbank auf einem Sonderkonto des Herstellerbetriebes, der im Namen eines Außenhandelsunternehmens oder im eigenen Namen den Export durchführt, in DM verbucht

(2) Der Devisenbonus ist innerhalb von zwei Wochen nach Auslieferung des Exporterzeugnisses bei der zuständigen Außenhandelsbank anzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt das Anrecht auf Gewährung des Devisenbonus.

(3) Die Gutschrift des Devisenbonus erfolgt bei Exporten im Namen eines Außenhandelsunternehmens sofort nach Erfüllung der mit dem Außenhandelsunternehmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die Gutschrift des Devisenbonus erfolgt bei Exporten im eigenen Namen eines Herstellerbetriebes nach Eingang der Zahlung des ausländischen Vertragspartners.

(4) Die Deutsche Notenbank legt die technischen Einzelheiten der Führung der Devisenbonus-Sonderkonten fest.

§ 3

(1) Herstellerbetriebe, von Exporterzeugnissen können bei Exporten, die zusätzlich zum Exportplan des Herstellerbetriebes erfolgen, einen Devisenbonus bis zur Höhe von 30 % des dadurch zusätzlich erzielten Devisenerlöses (einschließlich der Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 3 von der Gewährung eines Devisenbonus ausgenommen sind) erhalten. In Ausnahmefällen kann der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einen höheren Devisenbonus gewähren.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Devisenbonus gemäß Abs. 1 sind neben den im § 1 Abs. 4 genannten die Erfüllung des Exportplanes des betreffenden Herstellerbetriebes.

(3) Die Höhe des für zusätzliche Exporte zu gewährenden Devisenbonus wird jeweils durch Vereinbarung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit dem zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat festgelegt.

§ 4

(1) Die Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen sind berechtigt, den Devisenbonus zur Durchführung von Maßnahmen auszunutzen, die den Export fördern bzw. der Importsenkung dienen. Hierzu gehören Importe von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Ersatzteilen so-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil n für die Zeit Januar—Februar—März 1957